
Sie sind hier: Steuern – Für Selbstständige & Unternehmen – Umsatzsteuer

FAQ - Umsatzsteuerbetrugsbekämpfungsverordnung (UStBBKV)

§ 2 Z 1 UStBBKV

Sind Umsätze mit Mobilfunkgeräten, Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computern, bei der Ermittlung der in einer Rechnung ausgewiesenen Entgeltsgrenze von 5.000 Euro, zu addieren?

Nein. Die 5.000-Euro-Entgeltsgrenze ist gesondert für Mobilfunkgeräte (§ 19 Abs. 1e UStG 1994) und für Laptops, Tablet-Computer und Videospielekonsolen (§ 19 Abs. 1d UStG 1994 bzw. § 2 Z 1 UStBBKV) zu ermitteln.

Beispiel:

Unternehmer A liefert an Unternehmer B Mobilfunkgeräte, Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computer. In der Rechnung wird das Entgelt für die Mobilfunkgeräte mit 4.000 Euro, für die Videospielekonsolen mit 1.000 Euro, für die Laptops mit 2.000 Euro und für die Tablet-Computer mit 3.000 Euro ausgewiesen.

Lösung:

Bei der Lieferung der Mobilfunkgeräte kommt es nach § 19 Abs. 1e UStG 1994 nicht zum Übergang der Steuerschuld, da das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt nicht mindestens 5.000 Euro beträgt. Bei der Lieferung der Videospielekonsolen, Laptops und der Tablet-Computer wird die Entgeltsbetragsgrenze von 5.000 Euro überschritten (1.000 Euro Videospielekonsolen + 2.000 Euro Laptops + 3.000 Euro Tablet-Computer). Es kommt somit nur für die Lieferung der Videospielekonsolen, Laptops und der Tablet-Computer gemäß § 2 Z 1 UStBBKV (§ 19 Abs. 1d UStG 1994) zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger. Für die Ermittlung der Entgeltsgrenze von 5.000 Euro sind die Entgeltsbeträge der Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computer zu addieren. Der Entgeltsbetrag der Mobiltelefone ist in diese Berechnung nicht miteinzubeziehen.

Kommt es zum Übergang der Steuerschuld, wenn kombinierte Produkte (Laptop und Zubehör) geliefert werden und das in der Rechnung ausgewiesene Entgelt mindestens 5.000 Euro beträgt?

Ja. Die Lieferung von kombinierten Produkten (sog. Produktbundle), bei der neben dem Laptop auch Zubehör (zB Laptop mit Tasche und Maus) zu einem einheitlichen Preis (≥ 5.000 Euro) geliefert wird, fällt insgesamt unter die Regelung des § 2 Z 1 UStBBKV (siehe sinngemäß UStR 2000 Rz 2605b).

Führt die nachträgliche Minderung des Entgelts (zB Rabatte, Preisnachlässe, Jahresboni, Retouren) und ein daraus resultierendes Unterschreiten der 5.000-Euro-Entgeltsgrenze dazu, dass es nicht mehr zum Übergang der Steuerschuld kommt?

Nein. Eine nachträgliche Entgeltsminderung ändert nichts an einem ursprünglich ermittelten Überschreiten der 5.000-Euro-Grenze. Hinsichtlich dieser Entgeltsminderung gelangt § 16 Abs. 5 UStG 1994 zur Anwendung (siehe sinngemäß UStR 2000 Rz 2605b).

Kommt § 2 Z 1 UStBBKV zur Anwendung, wenn in einer (einigen) Rechnung über mehrere Liefervorgänge abgerechnet wird und das ausgewiesene Entgelt die 5.000-Euro-Entgeltsgrenze überschreitet?

Ja. Wird in einer Rechnung über mehrere Liefervorgänge abgerechnet, ist das in der Rechnung ausgewiesene Gesamtentgelt für die Ermittlung der 5.000-Euro-Entgeltsgrenze maßgeblich. Demgegenüber ist eine Aufspaltung von Rechnungsbeträgen, die einen einheitlichen Liefervorgang betreffen, unzulässig. In diesem Fall sind die Rechnungsbeträge für die Ermittlung der 5.000-Euro-Entgeltsgrenze zusammenzurechnen (vgl. UStR 2000 Rz 2605b).

Ist hinsichtlich der Ermittlung der 5.000-Euro-Entgeltsgrenze bei Anzahlungen auf das Gesamtentgelt abzustellen?

Ja. Für die Ermittlung der 5.000-Euro-Entgeltsgrenze kommt es auf das Gesamtentgelt und nicht auf die in den Anzahlungs- und Endrechnungen angegebenen Teilentgelte an (vgl. UStR 2000 Rz 2605b).

§ 2 Z 2 UStBBKV**Wer ist als „Wiederverkäufer“ von Gas oder Elektrizität einzustufen?**

Ein Unternehmer ist als „Wiederverkäufer“ zu beurteilen, wenn dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung bzw. der Weiterlieferung gleicher Erzeugnisse besteht (überwiegend, zu mehr als 50%). Maßgebend ist hierfür somit nicht die Gesamttätigkeit des Unternehmers, sondern nur dessen Tätigkeit in der Sparte „Kauf von Gas oder Elektrizität“. Die Bereiche „Gas“ und „Elektrizität“ sind dabei getrennt, jedoch für das gesamte Unternehmen iSd § 2 UStG 1994 zu beurteilen. Weiters ist Voraussetzung für die „Wiederverkäufereigenschaft“ eines Unternehmers, dass dessen eigener Verbrauch (für eigene unternehmerische oder nichtunternehmerische Zwecke) von untergeordneter Bedeutung (5% bis 10%) ist. Für diese Beurteilungen ist auf die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen (siehe sinngemäß UStR 2000 Rz 474b).

Wie ist vom liefernden Unternehmer vorzugehen, wenn im Einzelfall Zweifel bestehen, ob der Leistungsempfänger als „Wiederverkäufer“ zu beurteilen ist?

Sollten bei Umsätzen gemäß § 2 Z 2 UStBBKV, also bei Lieferungen von Gas und Elektrizität an einen Unternehmer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Gegenstände in deren Weiterlieferung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Gegenstände von untergeordneter Bedeutung ist (sogenannter „Wiederverkäufer von Gas oder Elektrizität“, vgl. § 3 Abs. 13 und 14 UStG 1994), im Einzelfall Zweifel hinsichtlich der Eigenschaft des Leistungsempfängers als „Wiederverkäufer“ bestehen, ist eine schriftlich Erklärung des Leistungsempfängers als Nachweis ausreichend.

Kommt es auch bei Lieferungen von Gas in Gasflaschen (Gasbehälter) zum Übergang der Steuerschuld?

Ja. Es kommt auch bei Lieferungen von Gas in Gasflaschen (Lieferungen von Flüssiggas) zum Übergang der Steuerschuld, da der Aggregatzustand des Gases nicht maßgeblich ist. Für die Anwendung des Übergangs der Steuerschuld ist es somit nicht erforderlich, dass Gas über ein Erdgasnetz geliefert wird,

da die Formulierung des § 2 Z 2 UStBBKV („Lieferungen von Gas und Elektrizität [...]“) weiter gefasst ist als jene des § 3 Abs. 13 UStG 1994 („Lieferungen von Gas über ein Erdgasnetz [...]“). Voraussetzung ist jedoch, dass der Empfänger „Wiederverkäufer“ ist.

Beispiel:

Ein Installateur verwendet 25% seines zugekauften Flüssiggases für eigene (unternehmerische sowie nichtunternehmerische) Zwecke. Nur 55% der zugekauften Menge werden weiterverkauft, 20% verbleiben im Lager.

Lösung:

Die Lieferungen von Flüssiggas an den Installateur sind nicht von § 2 Z 2 UStBBKV erfasst, da es sich beim Installateur um keinen „Wiederverkäufer“ (25% eigene Verwendung) handelt.

Wie sind unselbständige Nebenleistungen (Zustellung, Überlassung eines Gasbehälters etc.) von Gaslieferungen (Flüssiggas) nach § 2 Z 2 UStBBKV zu beurteilen?

Sind Leistungen wie Zustellungen, Überlassung eines Gasbehälters, etc., als unselbständige Nebenleistungen zur Hauptleistung (Lieferung von Gas) anzusehen, teilen diese das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung und es kommt für die gesamte einheitliche Leistung zum Übergang der Steuerschuld. Sollten im Einzelfall Zweifel bestehen, ob eine Leistung eine unselbständige Nebenleistung zur Lieferung von Gas darstellt, so kann einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es bei dieser einheitlichen Lieferung von Gas zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt.

Wie ist die Rückgabe von Gasflaschen umsatzsteuerlich zu beurteilen, für die ein Pfandgeld in Rechnung gestellt wurde?

Die Lieferungen von Gas und die Überlassung der Gasflaschen und Gastanks (Warenumschiebung) bilden in der Regel eine einheitliche Leistung im Sinne von Haupt- und Nebenleistung. Das vom Abnehmer aufgewendete Pfandgeld für die Warenumschiebung ist Teil des Entgelts für die einheitliche Warenlieferung. Die Rückerstattung des Pfandgelds stellt regelmäßig eine Entgeltsminderung iSd § 16 UStG 1994 dar (siehe UStR 2000 Rz 2393). Hinsichtlich der Erfassung der Entgeltsminderung in der UVA, welche ex nunc zu erfolgen hat, siehe sinngemäß die Ausführungen zu „Entgeltsänderung bei Bauleistungen“ der Information des BMF zu „Entgeltsänderung in der Umsatzsteuervoranmeldung“.

Ist für die Beurteilung der „Wiederverkäufereigenschaft“ eines Unternehmers die „gesamte“ Organschaft heranzuziehen, oder sind Organträger und Organgesellschaft(en) gesondert zu beurteilen?

Da die Bereiche „Gas“ und „Elektrizität“ zwar getrennt, jedoch für das gesamte Unternehmen iSd § 2 UStG 1994 zu beurteilen sind, ist die „gesamte“ Organschaft, also Organträger und Organgesellschaft(en), hinsichtlich der Beurteilung der „Wiederverkäufereigenschaft“ heranzuziehen.

Beispiel:

Eine Organschaft besteht aus einem Organträger und zwei Organgesellschaften. Die Organgesellschaften beziehen Elektrizität, die zu 60% weiterverkauft wird und zu 40% vom Organträger für zu eigenen (unternehmerischen sowie nichtunternehmerischen) genutzt werden (keine eigene Nutzung durch Organgesellschaften).

Lösung:

Die Organschaft ist nicht als „Wiederverkäufer“ zu beurteilen, da der eigene Verbrauch nicht von untergeordneter Bedeutung ist.

Stellt die Abgabe von Elektrizität mit einer Zuzahlung („negativer Kaufpreis“) eine Lieferung von Elektrizität im Sinne des § 2 Z 2 UStBBKV dar?

Nein. Werden überschüssige Kapazitäten von Elektrizität mit einer Zuzahlung überlassen, um eigene Kosten zu vermeiden, da bspw. keine eigenen Speichermöglichkeiten bestehen oder eine Reduktion der erzeugten Menge mit erheblichen Kosten verbunden ist bzw. überhaupt nicht möglich ist, so liegt keine Lieferung von Elektrizität durch den abgebenden Unternehmer vor, sondern eine sonstige Leistung (Abnahmeleistung) des Elektrizitätsempfangenden Unternehmers.

Kommt es zum Übergang der Steuerschuld, wenn ein pauschalierter Land- und Forstwirt (§ 22 UStG 1994) an einen „Wiederverkäufer“ Elektrizität liefert (bspw. aus einer dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zugeordneten Photovoltaikanalage)?

Nein. § 22 UStG 1994 sieht keine Anwendung des § 19 Abs. 1d UStG 1994 vor (siehe UStR 2000 Rz 2602b und Rz 2605). Folglich ist § 2 Z 2 UStBBKV bei Lieferungen von Strom durch einen pauschalierten Land- und Forstwirt (im Rahmen seines pauschalierten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes) nicht anwendbar.

§ 2 Z 3 UStBBKV

Stellen Herkunftsnachweise iSd § 10 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 75/201, Elektrizitätszertifikate iSd § 2 Z 3 UStBBKV dar?

Ja. Bei steuerbaren Übertragungen von Herkunftsnachweisen iSd § 10 Ökostromgesetz 2012 kommt es, unabhängig davon ob diese Zertifikate an Energiebörsen oder Over-the-counter gehandelt werden (vgl. UStR 2000 Rz 345), zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger.

§ 2 Z 4 UStBBKV

Kommt es auch bei Lieferungen von Perlen und Edelsteinen zum Übergang der Steuerschuld?

Nein. Aufgrund des eindeutigen Wortlautes des § 2 Z 4 UStBBKV („Lieferungen von Metallen [...]“) kommt es bei Lieferungen von Perlen und Edelsteinen nicht zum Übergang der Steuerschuld.

Wie sind Lieferungen von Metallen zu beurteilen, die auf der betreffenden Produktionsstufe (Wirtschaftsstufe) ausschließlich für die Endnutzung bestimmt sind?

Werden Metalle geliefert, die auf der betreffenden Produktionsstufe (Wirtschaftsstufe) ausschließlich für die Endnutzung bestimmt sind (zB Lieferungen von Aluminiumfolie für Nahrungsmittel, Metallklebebänder, etc.), kommt es in unionsrechtskonformer Interpretation des § 2 Z 4 UStBBKV nicht zum Übergang der Steuerschuld.

Wie ist vorzugehen, wenn es Unklarheiten hinsichtlich der zolltarifarischen Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur gibt und es somit zweifelhaft ist, ob es nach § 2 Z 4 UStG 1994 zum Übergang der Steuerschuld kommt?

Bestehen im Einzelfall Zweifel, ob eine Lieferung von Metallen im Sinne des § 2 Z 4 UStBBKV vorliegt, kann vom Leistenden und vom Leistungsempfänger einvernehmlich davon ausgegangen werden, dass es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt. Eine schriftliche Vereinbarung ist nicht zwingend erforderlich.

Müssen zwei Rechnungen ausgestellt werden, wenn Gegenstände geliefert werden, die unter § 2 Z 4 UStBBKV fallen und Gegenstände geliefert werden für die es nicht zum Übergang der Steuerschuld nach § 2 Z 4 UStBBKV kommt?

Nein, es nicht erforderlich, dass zwei Rechnungen ausgestellt werden. Aus der Rechnung muss jedoch ersichtlich sein, für welche Gegenstände der liefernde Unternehmer die Steuer schuldet (§ 11 Abs. 1 Z 3 bzw. § 11 Abs. 6 UStG 1994) und bei welchen Gegenständen es zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger kommt (§ 11 Abs. 1a UStG 1994).

Beispiel:

Der Unternehmer A liefert an den Unternehmer B 5 Stück Handsägen (Position 8202 der KN) und 10 kg Roheisen (Position 7201 der KN).

Lösung:

Es ist zulässig, dass Unternehmer A nur eine Rechnung über die Lieferung der Handsägen und des Roheisens ausstellt. Hinsichtlich der Handsägen hat die Rechnung den Bestimmungen zur Rechnungslegung nach § 11 Abs. 1 Z 3 oder § 11 Abs. 6 UStG 1994 zu entsprechen, hinsichtlich des Roheisens ist auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfänger hinzuweisen und dessen UID-Nummer anzugeben (§ 11 Abs. 1a UStG 1994). Die Umsatzsteuer ist für diese Umsätze nicht gesondert auszuweisen (siehe UStR 2000 Rz 2602).

Wie sind unselbständige Nebenleistungen (zB Beförderung, Verpackung) zu behandeln, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Gegenständen erbracht werden, die nur teilweise unter § 2 Z 4 UStBBKV fallen?

Grundsätzlich hat eine betragsmäßige Aufteilung (Zuordnung) der unselbständigen Nebenleistungen (sowie deren Entgelte) zu den Lieferungsbestandteilen zu erfolgen. Ist diese nicht möglich oder zweifelhaft, so kann eine Zuordnung der unselbständigen Nebenleistung zur Lieferung nach § 2 Z 4 UStBBKV erfolgen. Gleiches gilt für unselbständige Nebenleistungen, über die vom leistenden Unternehmer im Voraus pauschal abgerechnet wird (Vorauszahlung des Leistungsempfängers).

Beispiel:

Der Unternehmer A liefert an den Unternehmer B 5 Stück Handsägen (Position 8202 der KN) und 10 kg Roheisen (Position 7201 der KN). Für die Beförderung der Gegenstände (Transport) werden 100 Euro verrechnet, für das Verpackungsmaterial der Handsägen werden 10 Euro in Rechnung gestellt, für jenes des Roheisens 30 Euro.

Lösung:

Da Unternehmer A die Entgelte für die Verpackungsmaterialien eindeutig den jeweiligen Gegenständen zuordnen kann, sind 10 Euro (Verpackung Handsägen) der Lieferung der Handsägen (kein Übergang der Steuerschuld) und 30 Euro (Verpackung Roheisen) der Lieferung des Roheisens (Übergang der

Steuerschuld) zuzuordnen. Sofern die Aufteilung des Transportentgelts zweifelhaft ist, kann eine gesamte Zuordnung (100 Euro) zum Umsatz nach § 2 Z 4 UStBBKV (Roheisen) erfolgen.

Copyright © 2014 Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien